Terminsbestimmung

Amtsgericht Meppen

Beschluss

Terminbestimmung

27 K 14/25 09.09.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 3. Dezember 2026, 10.30 Uhr**, im Amtsgericht Obergerichtsstraße 20, 49716 Meppen, Saal 1, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Groß Hesepe Blatt 1872 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Groß Hesepe	18	29/2	Gebäude- und Freifläche, Sonstige Vegetationsfläche, Wasserfläche, Landwirtschaftsfläche, Neulandstr. 2, 2A	30000

Der Versteigerungsvermerk wurde am 01.07.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 3.162.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Landwirtschaftliche Hofstelle in 49744 Groß Hesepe, bebaut unter anderem mit einem Zweifamilienwohnhaus nebst Anbau, Erdgeschoss, ausgebautes Dachgeschoss, teilunterkellert. Ursprungsbaujahr nicht bekannt, vermutlich aus den 60iger Jahren Umbau und Erweiterung Wohnhaus in den Jahren 1974 und 1978, Erdgeschoss in unbewohnbarem Zustand. Weiter vorhanden sind mehrere Wirtschaftsgebäude (insgesamt 6; teilweise

stillgelegt) verschiedener Baujahre, unter anderem zwei Schweinemastställe (Baujahr 2008 und Baujahr 2022) mit insgesamt 4008 Mastplätzen, Umbau zur Haltungsstufe 3 der Plätze; noch nicht abgeschlossen. Die Hofstelle umfasst eine Fläche von etwa 1,5 ha, eine Teifläche von etwa 0,92 ha wird als Ackerland genutzt. Bei der restlichen Fläche des Grundstücks handelt es sich um Gehölz und Graben/Wasserflächen. Die auf den Ställen verbauten Photovoltaikanlagen sind als Zubehör beschlagnahmt und werden ebenfalls mitversteigert. Auf diese Anlagen entfällt ein gutachterlich geschätzter Teilwert von 487.500,00 €. Wegen der Einzelheiten wird auf die Gutachten verwiesen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter **www.zvg-portal.de**

Schütte
Rechtspfleger